Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 886
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 25. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2015) und **Antwort**

Streik ist ein Grundrecht auch im Land Berlin!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele angestellte Lehrkräfte beschäftigt das Land Berlin im laufenden Schuljahr? Wie viele davon (prozentual und absolut) sind bei der GEW, bei Verdi oder anderen Gewerkschaften organisiert? (Bitte nach Gewerkschaft aufschlüsseln)

Zu 1.: 11.101 aktive Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis beschäftigt das Land Berlin an öffentlichen Schulen. Über die Organisation in Gewerkschaften liegen dem Senat keine Informationen vor, da dies nicht abgefragt wird.

2. In wie vielen Schulen ist der Anteil der angestellten Lehrkräfte geringer als 25 %? (Bitte Schulen und Bezirke nennen)

Zu 2.: Die Zahl der Schulen in den Bezirken, die weniger als 25 % aktive Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis beschäftigen, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl Schulen
Mitte	6
Friedrichshain-Kreuzberg	9
Pankow	17
Charlottenburg-Wilmersdorf	5
Spandau	2
Steglitz-Zehlendorf	8
Tempelhof-Schöneberg	9
Neukölln	9
Treptow-Köpenick	10
Marzahn-Hellersdorf	24
Lichtenberg	8
Reinickendorf	13
Summe	**120**

3. Wie wird rechtlich verhindert, dass verbeamtete Lehrkräfte als Streikbrecher eingesetzt werden?

Zu 3.: Bei jeder angekündigten Streikmaßnahme erhalten die Schulleitungen ein Informationsschreiben. Darin werden Hinweise, Abläufe und Regelungen bekannt gegeben, die es den Schulleitungen ermöglichen, die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um den Unterricht und die Betreuung sicherzustellen. U.a. wird darüber informiert, dass bei rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen von nichtbeamteten Beschäftigten der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen grundsätzlich nicht zulässig ist (z.B. für die Erteilung des geplanten Unterrichts), solange hierfür eine gesetzliche Regelung nicht besteht (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 02. März 1993 – 1 BvR 1213/85 – AP Nr. 126 zu Art. 9 Grundgesetz (GG) Arbeitskampf). Ohne dass das BVerfG in der genannten Entscheidung dazu Stellung genommen hat, ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen dann zulässig ist, wenn sie auf diesen Arbeitsplätzen Notdienstarbeiten durchzuführen haben.

4. Ist es zutreffend, dass Schulleitungen angestellten Lehrkräften, die befristete Arbeitsverhältnisse haben oder sich noch in der Probezeit befinden, nahegelegt haben, nicht an den Arbeitskampfmaßnahmen teilzunehmen? Wenn ja, wann und wo ist dies in den letzten fünf Jahren vorgekommen?

Zu 4.: Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 07. April 2015

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Apr. 2015)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.